

# **Geschäftsordnung**

## **Lenkungsgruppe „Kommunale Suchthilfe“ (LG-KSH) in der Stadt Hamm**

### **§ 1**

#### **Rechtsgrundlage**

Auf Grundlage der Beschlüsse des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration vom 22.06.2005 (Vorlage 0485/05) und vom 19.09.2016 (Vorlage 0896/16) wurde die Lenkungsgruppe „Kommunale Suchthilfe“ in der Stadt Hamm eingerichtet bzw. erneuert.

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

Die Lenkungsgruppe Kommunale Suchthilfe Hamm (LG-KSH) verfolgt folgende Ziele:

- Koordination und Steuerung der Kooperation und Vernetzung der Suchthilfeangebote in der Stadt Hamm.
- Die kontinuierliche Bedarfserhebung und die Schaffung eines ausreichenden und bedarfsorientierten Versorgungsnetzes
- Stabile Planungssicherheit für Leistungsträger und Leistungsanbieter
- Die Bündelung von Ressourcen
- Handlungsorientierung als Maxime der Zusammenarbeit

Die LG-KSH stellt sich den folgenden Aufgaben:

- Entwicklung und Fortschreibung einer Vision, eines Leitbildes und gemeinsamer Werte für die Suchthilfe in Hamm
- Empfehlungen zur Versorgungsstruktur und zeitlichen Schwerpunktthemen (Versorgungsplanung)
- Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen
- Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit
- Einrichtung von themenbezogenen adhoc-Arbeitsgruppen und deren Auftragsdefinition
- Kontinuierliche Fortschreibung einer Suchthilfeplanung
- Regelmäßige Suchtberichterstattung
- Kommunikation mit Stakeholdern
- Ressourcenmanagement (so auch träger- und einrichtungsübergreifende Nutzung von Förderprogrammen der EU, des Bundes, des Landes NRW, der Leistungsträger u.a.)

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

- (1) In der LG-KSH vertreten sind diejenigen Institutionen bzw. Träger, die direkt und überwiegend Arbeit mit suchtabhängigen Menschen in Hamm leisten, sowie in die Arbeit der Suchthilfe eingebundene Ärztevertreter und die zuständige städtische Verwaltung. Das aktuelle Mitgliederverzeichnis ist Anlage dieser Geschäftsordnung.
- (2) Eine Teilnahme ist auf Entscheidungsebene gewünscht. Die Mitgliedschaft in der Lenkungsgruppe „Kommunale Suchthilfe“ ist kontinuierlich vorgesehen. Bei Verhinderung des Mitgliedes ist die Teilnahme durch eine/n persönlich bestellte/n Vertreter/in seitens der entsendenden Einrichtung möglich.
- (3) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe „Kommunale Suchthilfe“ geben die Informationen aus den Sitzungen an die entsendenden Einrichtungen weiter.
- (4) Bei Bedarf oder auch regelmäßig 1x jährlich kann die LG-KSH erweitert werden um folgende Teilnehmer, wie z.B.: Hochschulvertreter, Vertreter der Polizei Hamm, Vertreter der Stadt Hamm, Vertreter des Kommunalen JobCenter Hamm AöR, Vertreter der Arbeitsagentur, Vertreter der Ärzteschaft (Ärzteverein Hamm e.V.), Vertreter der niedergelassenen Psychotherapeuten in Hamm, Vertreter der Apothekerschaft, Vertreter der

Leistungsträger (Kranken-/ Rentenversicherungen / Sozialhilfeträger) sowie Vertreter der Bewährungshilfe.

#### **§ 4**

##### **Sprecherkreis und Geschäftsführung**

- (1) Die LG-KSH wählt einen 3-köpfigen Sprecherkreis für die Dauer von 3 Jahren. Abgestimmte Positionen können auch nach außen vertreten werden.
- (2) Die administrative Geschäftsführung übernimmt eine von der Stadt Hamm zu nennende Person aus dem Fachbereich 02 der städtischen Verwaltung. Die fachliche Geschäftsführung übernimmt der von der LGKSH gewählte Sprecherkreis.

#### **§ 5**

##### **Sitzungen**

- (1) Im Einvernehmen mit dem Sprecherkreis beruft die administrative Geschäftsführung die Lenkungsgruppe „Kommunale Suchthilfe“ schriftlich ein. Die Einladung mit Tagesordnung und ggfls. weiteren Beratungsunterlagen erfolgt mit einer Mindestfrist von zwei Wochen.
- (2) In die Tagesordnung sind die Vorschläge der Mitglieder aufzunehmen, die mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsführung eingegangen sind. Die Lenkungsgruppe „Kommunale Suchthilfe“ behält sich vor, die Tagesordnung vor Beginn der Sitzung zu genehmigen oder zu verändern.
- (3) Der Termin für die nächste Sitzung der Lenkungsgruppe „Kommunale Suchthilfe“ wird am Ende der Sitzung festgelegt. Die Lenkungsgruppe „Kommunale Suchthilfe“ tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
- (4) Die Lenkungsgruppe „Kommunale Suchthilfe“ ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens *sechs* Mitgliedern schriftlich bei der Geschäftsführung unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Die Sitzungen finden in der Regel nichtöffentlich statt; über Ausnahmen entscheidet die Lenkungsgruppe „Kommunale Suchthilfe“.
- (6) Beschlüsse der Lenkungsgruppe bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 6**

##### **Arbeitsgruppen**

- (1) Die Lenkungsgruppe Kommunale Suchthilfe Hamm (LG-KSH) beschließt die Einrichtung und Auflösung von themenbezogenen Arbeitsgruppen, die zeitlich befristet mit einem konkreten Auftrag versehen werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen beschließen eigenständig über eine geschlossene Teilnehmergruppe und ihren Weg zur Zielerreichung. Die LG-KSH beruft die Moderation dieser Arbeitsgruppen.
- (3) Die Arbeitsgruppen fertigen Niederschriften, die dem Sprecherkreis und der administrativen Geschäftsführung der Lenkungsgruppe „Kommunale Suchthilfe“ zugehen.
- (4) Arbeitsgruppen, die in der Stadt Hamm im Bereich Sucht bereits tätig sind, können bei der Lenkungsgruppe „Kommunale Suchthilfe“ angesiedelt werden. Die Lenkungsgruppe „Kommunale Suchthilfe“ berät und empfiehlt ggfls. deren Aufnahme.

#### **§ 7**

### **Anbindung an andere Gremien**

- (1) Die Lenkungsgruppe „Kommunale Suchthilfe“ ist der Kommunalen Gesundheitskonferenz zugeordnet. Ein Vertreter des Sprecherkreises berichtet regelmäßig in der Kommunalen Gesundheitskonferenz.
- (2) Über die Arbeit der Lenkungsgruppe Kommunale Suchthilfe berichtet die Verwaltung gemeinsam mit einem Vertreter des Sprecherkreises – auf Einladung des jeweiligen Vorsitzes - regelmäßig in den zuständigen städtischen Gremien.
- (3) Zur Abstimmung der Themen der LG-KSH sowie zur Vernetzung und Multiplikation der Themen ist eine enge Kooperation mit externen Gremien erforderlich.
- (4) Der Sprecherkreis ist berechtigt, bei Bedarf auch zu anderen Institutionen, Unternehmen und Ämtern im Namen der LG-KSH in Kontakt zu treten.

### **§ 8**

#### **Niederschrift**

- (1) Die Sitzung wird durch die administrative Geschäftsführung oder eine von ihr beauftragte Person in einem Ergebnisprotokoll aufgezeichnet.
- (2) Die Niederschrift wird allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugestellt. Mögliche Einwände können schriftlich vor der nächsten Sitzung bei der Geschäftsführung eingereicht oder in der nächsten Sitzung mündlich vorgebracht werden.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Lenkungsgruppe „Kommunale Suchthilfe“ in Kraft. In Abhängigkeit neuer Erfahrungen und Erkenntnisse kann die Geschäftsordnung einvernehmlich geändert werden.

Hamm, den 30.11.2016

**Anlage zur Geschäftsordnung:**

**Lenkungsgruppe „Kommunale Suchthilfe“ (LG-KSH) in der Stadt Hamm**

Mitgliederverzeichnis ab 12-2016

<b>Institutionen</b>	<b>Mitglieder</b>
Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V.	Herr Bathen
Caritasverband Hamm e.V.	Herr Schöpe
Auxilium Hamm MW	Herr Melis
LWL-Klinik Hamm	Herr Dr. Noack
St. Marien-Hospital, Klinik für Psychiatrie	Herr Dr. Romberg
Substituierende Ärzte	<i>NN</i>
AG gegen die Suchtgefahren Hamm	Herr Koch
Aids-Hilfe Hamm e.V.	Herr Vaske
Selbsthilfe Kontaktstelle	Frau Dirks
Evangelische Perthes-Stiftung	Herr Hitt
Stadt Hamm, Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit	Herr Hesse
Stadt Hamm, Sozialpsychiatrischer Dienst	Frau Dr. Rauch
Stadt Hamm, Jugendamt	Herr Termath
<b>Sprecherkreis / Fachliche Geschäftsführung</b>	
	Herr Schöpe
	Herr Bathen
	Herr Dr. Romberg
<b>Administrative Geschäftsführung</b>	
Stadt Hamm, FB 02	Frau Henneke

Die Lenkungsgruppe „Kommunale Suchthilfe“ kann durch weitere Mitglieder erweitert werden.